

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
„Strafgefährdetenhilfe des Landgerichtsbezirks Siegen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Olpe und ist in die Sektionen Olpe und Attendorn gegliedert.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Förderung

der sozialen Hilfe für Strafgefährdete und straffällig gewordene Personen sowie deren Angehörige. Dazu gehörten insbesondere die Betreuung, Die Aus- und Fortbildung sowie die sozialpädagogisch ausgerichtete Freizeitgestaltung des genannten Personenkreises, ferner die Aus- und Fortbildung der Personen, die sich mit den vorgenannten Aufgaben befassen und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Förderung der oben genannten Aufgaben des Vereins geschieht im Rahmen der vorhandenen Mittel.

Zur Erfüllung der Aufgaben übernehmen die Mitglieder Verpflichtungen mit dem Ziel, vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung der Straffälligkeit zu treffen, Rehabilitation und Resozialisierung der Betroffenen zu fördern und Not von Betroffenen abzuwenden.

Die erforderlichen finanziellen Hilfen ermöglichen Geldbußen, Spenden, Beiträge und Sachzuwendungen.

Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme anderer Aufgaben beschließen, soweit es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Vorschrift des dritten Abschnittes der Abgabenordnung von 1977 vom 16.03.1976 handelt.

Das Arbeitsgebiet der Sektionen Olpe und Attendorn des Vereins umfasst den Landgerichtsbezirk Siegen. Der Wirkungskreis der Sektion Attendorn umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

...

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der AO von 1977 über steuerbegünstigte Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das bei den Sektionen Olpe und Attendorn angesammelte Vereinsvermögen an den Kreis Olpe (Jugendamt), welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei einem Zusammenschluss mit einer gleichartigen Organisation bringt der Verein das bei ihm angesammelte Vereinsvermögen jeweils in diese Organisation ein, wenn diese anerkannte Förderungszwecke verfolgt und als gemeinnütziger Verein anerkannt wurde.

§ 4

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder Vollgeschäftsfähige werden, der den Willen hat, die Zwecke des Vereins zu fördern. Das selbe gilt für juristische Personen. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Ob ein Mitgliederbeitrag erhoben wird und in welcher Höhe, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft muss bei dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann nur in besonderen Fällen, nach Abmahnung und nach Anhörung durch den Vorstand ausgesprochen werden. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats angerufen werden.

...

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die zwei Sektionen Olpe und Attendorn.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Vollversammlung einzuladen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung bei dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter beantragt haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Kommt es auf die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder an und ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist rechtzeitig hinzuweisen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Vorsitzenden, dessen Vertreter, den Kassenführer für jede Sektion, den Schriftführer und bis zu vier Beisitzer sowie alle zwei Jahre die Rechnungsprüfer der beiden Sektionen.
- Sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
- Sie nimmt die Berichte des Vorsitzenden und der Sektionsbeauftragten über die Arbeiten des Vereins, der Kassenführer über die finanzielle Entwicklung des Vereins und der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Prüfungen entgegen.
- Sie beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

...

- Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Sie entscheidet im Falle der Anrufung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Sie beschließt über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über einen Zusammenschluss.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinberechtigt den Verein rechtsverbindlich zu vertreten. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Sektionsbeauftragten, dem Schriftführer, den Kassensführern der einzelnen Sektionen sowie bis zu vier Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, der Vertreter lädt den Vorstand bei Bedarf mit Ladungsfrist von einer Woche zu Vorstandssitzungen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, im Umlaufverfahren ergehen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er beschließt über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- Der Vorsitzende leitet die Zusammenkünfte, hält Kontakt mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und anderen Persönlichkeiten und Einrichtungen. Das selbe gilt für seinen Vertreter.
- Den Kassensführern der Sektionen obliegt der Zahlungsverkehr, sie führen ein Kassenbuch und eine Kartei, aus der die zur Zahlung von Bußgeldern Verpflichteten zu ersehen sind. Sie führen den Schriftverkehr mit der Justizverwaltung über die Abwicklung von Bußgeldauflagen, sie rechnen mit den Betreuern ab und weisen Verwahrgelder und Darlehensbeträge entsprechend von Vorstandsbeschlüssen an, sie überwachen die Tilgung von Darlehensforderungen des Vereins. Sie weisen die Zahlung von Soforthilfen im Einvernehmen mit dem Sektionsbeauftragten an, sie sorgen für die jährliche Rechnungsprüfung der Sektion.
- Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr mit den Vorstandsmitgliedern, den Vereinsmitgliedern sowie mit sonstigen Stellen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter.

...

§ 8

Sektionen

Die Sektionen bestehen aus dem Sektionsbeauftragten und der Sektionsversammlung. Diese findet einmal jährlich statt. Die Sektionsversammlung wählt den Sektionsbeauftragten. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung in der alles Weitere geregelt wird. Die Sektionen führen eine selbständige Kasse. Sie entscheiden im Rahmen der Geschäftsordnung, in der alles Weitere geregelt wird. Die Sektionen führen eine selbständige Kasse. Sie entscheiden im Rahmen der Geschäftsordnung und unter Beachtung der in § 3 festgehaltenen Voraussetzungen (Gemeinnützigkeit) eigenverantwortlich.

Die Kassenführer der Sektionen sind zur Rechnungslegung gegenüber den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern der Sektionen verpflichtet.

§ 9

Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen die Rechnungs- und die Kassenprüfungen. Ihnen sind die Kassenunterlagen über die Einnahmen und Ausgaben nebst den dazugehörigen Belegen, die Kontoauszüge der laufenden Konten sowie die Sparbücher und der Barbestand vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer legen den Bericht über die Rechnungsprüfungen der Mitgliederversammlung vor und erläutern ihn.